



Richtlinien für die Förderung von Fremdenzimmer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an private und gewerbliche Zimmervermieter.
- 2) Förderungen können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- 1) es sich um neu errichtete und zusätzliche Zimmer handelt, die über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),
- 2) es sich um neu adaptierte Zimmer handelt, die nach der Adaptierung über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),
- 3) die/das Fremdenzimmer ständig bzw. über mind. 5 Jahre nach Gewährung der Förderung durch die Gemeinde für die Vermietung zur Verfügung stehen/steht,
- 4) die/das Fremdenzimmer über den Tourismusverein Pernegg-Mixnitz-Bärenschützklamm bzw. die Gemeinde Pernegg a.d.Mur vermarktet werden können/kann. Unter Vermarktung ist zu verstehen, dass die/das Zimmer in der offiziell aufliegenden Zimmerliste aufscheinen/aufscheint.
- 5) für den Ausbau der/s Fremdenzimmer/s ein gültiger Bauplan vorliegt und die Ausführung und Ausstattung nachgewiesen ist.

§ 3 Einmalförderung

- 1) Die Adaptierung bzw. der Ausbau von Fremdenzimmern wird nur einmal gefördert. D.h., dass bei einem Fremdenzimmer, das bereits den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 (Komfortzimmer) entspricht, weitere und zusätzliche Um- und Einbaumaßnahmen nicht förderbar sind.



§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- 1) Gewerbliche Betreiber von Fremdenzimmern (Gastgewerbebetriebe) und
- 2) private Zimmervermieter.

§ 5 Anträge

- 1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformulars (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Plan des/der Fremdenzimmer/s und falls erforderlich hiezu eine gültige Baubewilligung
 - b) Nachweis über die Ausführung und Ausstattung (Bestätigung durch einen befugten Bauführer dgl.)
 - c) die Anträge sind längstens mit Ablauf des Jahres des Ausbaues bzw. der Fertigstellung des/der Zimmer/s einzureichen.

§ 6 Höhe des Förderungszuschusses

- 1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt € 400,-- pro Zimmer, wenn dieses gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 (Komfortzimmer) ausgeführt ist.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten ab 01.01.2024 bis auf Widerruf bzw. Neuregelung.

Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2023.